

Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise für Arbeitnehmer:

Steuerbefreiung für Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro.

Viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zeigen besonderes Engagement in der Corona-Krise und arbeiten an der Grenze ihrer Belastbarkeit. Zahlreiche Arbeitgeber haben deshalb angekündigt, ihren Beschäftigten einen Bonus zahlen zu wollen.

Das will die Bundesregierung honorieren. Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für die Beihilfen und Unterstützungen während der Corona-Krise folgendes:

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 aufgrund der Corona-Krise Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro nach § 3 Nr. 11 EStG steuerfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren. Voraussetzung ist, dass diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden.

Dem Brief des Bundesfinanzministeriums vom 9. April 2020 kann nicht entnommen werden, dass die steuerfreie Unterstützung auf bestimmte Branchen begrenzt ist. Demnach kann diese auch Arbeitnehmern gewährt werden, die in den nicht als systemrelevant eingestuften Bereichen tätig sind und während der Corona-Krise besondere Leistungen erbracht haben. *(Arbeitgeberseitig geleisteten Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld fallen nicht unter diese Steuerbefreiung.)*

Die lohnsteuerfreien Unterstützungen sollen auch sozialversicherungsfrei sein. Das soll in der Sozialversicherungsentgeltverordnung geregelt werden.

Entscheidend ist, dass der Bonus als Anerkennung für die besondere und/oder unverzichtbare Leistung der Beschäftigten in der Corona-Krise gezahlt wird.

Lohnbereich: Der Arbeitgeber muss den Bonus im Lohnkonto aufzeichnen. Darüber hinaus sollte das Unternehmen in den Lohnunterlagen vermerken, für welche Leistungen es den steuerfreien Bonus an den Mitarbeiter gewährt hat. Dieser Vermerk ist vor allem bei Beschäftigten wichtig, die in nicht systemrelevanten Branchen arbeiten. Dasselbe gilt, wenn das Unternehmen den Bonus erst in den letzten Monaten des Jahres 2020 leistet. Solche Aufzeichnungen sind vor allem im Hinblick auf spätere Prüfungen der Sozialversicherungsträger relevant.